



AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fassung für die Schweiz)

Anwendbarkeit der Bedingungen

- (a) Diese Bedingungen gelten für jede Bestellung von Waren oder Dienstleistungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten, es sei denn, die Parteien haben in einem separaten, von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass andere Bedingungen gelten sollen.
- (b) Der Lieferant kann eine Bestellung des Kunden schriftlich oder durch Lieferung oder Erbringung aller oder eines Teils der in der Bestellung genannten Waren und/oder Dienstleistungen annehmen. Der Lieferant braucht eine Bestellung nicht gegenzuzeichnen oder diese Bedingungen zu unterzeichnen oder abzuzeichnen, um eine Bestellung des Kunden anzunehmen.
- (c) Alle anderen Bedingungen, die der Lieferant in einem Angebot, einer Bestätigung, einer Rechnung oder einem anderen Dokument vorschlägt, werden ausdrücklich abgelehnt und sind nicht Bestandteil des Vertrags. Insbesondere finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung, unabhängig davon, ob sie vom Kunden ausdrücklich abgelehnt werden oder nicht. Nur diese Bedingungen gelten, auch wenn der Kunde in Kenntnis anderer allgemeiner Bedingungen die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
- (d) Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen diesen Bedingungen und einer anderen Vereinbarung oder einem anderen Dokument haben die vorliegenden Bedingungen Vorrang, es sei denn, die Parteien haben in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde, ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Definitionen

Die in Großbuchstaben geschriebenen Wörter und Ausdrücke haben bei der Auslegung des Vertrags die folgende Bedeutung:

Verbundenes Unternehmen: jedes Unternehmen oder jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von einer der Parteien oder ihrer obersten Muttergesellschaft kontrolliert oder beherrscht wird oder unter direkter oder indirekter gemeinsamer Kontrolle mit dieser steht. Kontrolle im Sinne dieser Definition bedeutet direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle von (i) mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte, (ii) mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Stammkapitals der genannten Einrichtung oder (iii) Besitz der Befugnis, die Leitung und Richtlinien eines Unternehmens oder einer Einrichtung zu bestimmen oder zu veranlassen, auch durch Vertrag.

Anti-Korruptionsgesetze: gemäß der Definition in Ziffer 17.3(a)(i).

Anwendbare Datenschutzgesetze: alle Gesetze, Regeln, Verordnungen, staatlichen Anforderungen, Kodizes sowie internationale, bundesstaatliche, staatliche und regionale Gesetze, die auf den Kunden und/oder den Lieferanten anwendbar sind, wenn dieser als Verantwortlicher oder Verarbeiter von personenbezogenen Daten handelt (wie von Zeit zu Zeit abgeändert und/oder ersetzt).

Geltendes Recht: bezeichnet das anwendbare Recht gemäß Ziffer 23 und alle geltenden Gesetze, Satzungen und Verordnungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind, sowie alle Vorschriften und Anordnungen von Behörden, behördliche

Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Ermächtigungen.

Vertrauliche Informationen: bezeichnet alle Informationen, Dokumente und Materialien, die von der Kunden-Gruppe und/oder ihren Vertretern offengelegt werden und die: (i) wenn sie schriftlich oder in anderer greifbarer Form offengelegt werden, zum Zeitpunkt der Offenlegung als "vertraulich" oder "geschützt" gekennzeichnet sind; (ii) wenn sie mündlich oder durch eine visuelle Präsentation offengelegt werden, zum Zeitpunkt der Offenlegung entweder als "vertraulich" oder "geschützt" gekennzeichnet sind; oder (iii) aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Offenlegung von einer Person, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen handeln würde, als vertraulich oder geschützt verstanden werden. Zu den vertraulichen Informationen gehören unter anderem die Bedingungen, die Verhandlungen und das Bestehen des Vertrags, alle Arbeitsergebnisse und alle Erfindungen, Forschungen, experimentelle Arbeiten, Konzepte, Know-how, Techniken, Verfahren, Entwürfe, technische Muster, Prototypen, Spezifikationen, Zeichnungen, Software-Quelldokumente, Geschäftsgeheimnisse, Finanzinformationen, Geschäftspläne, Verkaufspläne, Marketingpläne, Produkte, Dienstleistungen, Produkt- oder Dienstleistungsentwicklungspläne, Geschäftsprognosen, Beschaffungsplanungen, Kundeninformationen, finanzielle oder kommerzielle Informationen und alle anderen geschützten oder vertraulichen Informationen sowie alle Verbesserungen daran.

Vertrag: diese Bedingungen zusammen mit jeder Bestellung.



Vertragspreis: der vom Kunden an den Lieferanten gemäß dem Vertrag zu zahlende Betrag.

Kunde: die in der Schweiz domizilierte Gesellschaft, welche zur Klöckner Pentaplast-Gruppe gehört und welche in der Bestellung als Kundin bezeichnet ist.

Kundendaten: alle Daten, Informationen oder Inhalte, einschließlich personenbezogener Daten, die von der Kunden-Gruppe oder im Namen der Kunden-Gruppe zur Verfügung gestellt werden oder auf die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zugreift, sie sammelt, erzeugt oder verarbeitet. Zu den Kundendaten gehören auch alle Daten, Informationen oder Inhalte, die aus den vorgenannten Daten abgeleitet sind oder auf diesen basieren.

Kunden-Gruppe: Kunde und seine Verbundenen Unternehmen. Ein Verweis auf die Kunden-Gruppe schließt einen Verweis auf jedes einzelne Mitglied ein.

Höhere Gewalt: bedeutet wie in der Ziffer 22.2 definiert.

Waren: Waren, Materialien, Produkte und Ausrüstungen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrags zu liefern hat.

Rechte an geistigem Eigentum: alle Patente, Urheberrechte (auch an Computersoftware), Datenbankrechte, Designrechte, Rechte an vertraulichen Informationen, einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen, Erfindungen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken und Dienstleistungsmarken und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Erneuerung oder Erweiterung dieser Rechte und der Rechte Prioritätsansprüche zu stellen sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden.

Lizenzierte Software: bezeichnet die Objektcode-Version der im Vertrag näher bezeichneten Software, alle zulässigen Vervielfältigungen dieser Software (unabhängig davon, ob sie vom Kunde oder von einem Mitglied der Kunden-Gruppe angefertigt wurden) und die zugehörige Benutzerdokumentation sowie alle neuen Versionen, Releases und sonstigen Upgrades, die der Lieferant dem Kunden von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt.

OFAC: bezeichnet das Office of Foreign Assets Control, eine Abteilung des US-Finanzministeriums, die für die Verwaltung und Durchsetzung von Wirtschafts- und Handelssanktionen zuständig ist.

Bestellung: eine schriftliche Bestellung oder Arbeitsanweisung für Waren und/oder Dienstleistungen vom Kunden an den Lieferanten.

Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen,

sofern in den geltenden Datenschutzgesetzen nicht anders definiert.

Rohstoffe: Waren, die für die Herstellung der Endprodukte des Kunden verwendet werden.

Relevante Änderung: wird in Ziffer 4.6 definiert.

Vertreter: bezeichnet in Bezug auf eine Partei ihre verbundenen Unternehmen und ihre und deren Direktoren, leitenden Angestellten, Manager, Mitarbeiter, Mitglieder, Aktionäre, Partner, Prinzipale, Agenten und andere Vertreter (einschließlich Finanzberater, Berater, Anwälte und Wirtschaftsprüfer, die eine der vorgenannten Parteien beraten), die zur Erfüllung des Vertrags Zugang zu den vertraulichen Informationen haben müssen und die mindestens an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, wie sie hierin festgelegt sind.

Beschränkte Jurisdiktionen: Länder oder Staaten, gegen die umfassende Wirtschafts- oder Handelssanktionen, -beschränkungen oder -embargos verhängt wurden (die von den zuständigen Behörden von Zeit zu Zeit geändert werden können).

Beschränkte Partei: bezeichnet (i) jede juristische oder natürliche Person, (a) die in einer beschränkten Jurisdiktion ansässig, niedergelassen, eingetragen oder registriert ist; oder (b) die auf einer Sanktions- oder Ausfuhrliste von eingeschränkten oder gesperrten Personen aufgeführt ist, einschließlich der Liste der konsolidierten Finanzsanktionen der EU, der britischen Sanktionsliste (*UK Sanctions List*), der OFAC-Liste der speziell bezeichneten Staatsangehörigen und blockierten Personen (*OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons*), der OFAC-Liste der sektorspezifischen Sanktionen (*OFAC Sectoral Sanctions Identifications List*) oder der "Commerce's Entity List"; oder (c) die anderweitig Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen unterliegen; und (ii) alle verbundenen Unternehmen oder Personen, die im Namen eines der vorgenannten Unternehmen handeln.

Leistungsumfang: die zu liefernden Waren und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen durch oder im Namen des Lieferanten im Rahmen des Vertrags.

Service Levels: sind alle Leistungsindikatoren oder andere Servicestandards, die im Vertrag festgelegt sind.

Dienstleistungen: Dienstleistungen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages zu erbringen hat, gegebenenfalls einschließlich der Bereitstellung von lizenzierte Software.

Spezifikation: jede Spezifikation für Waren und/oder Dienstleistungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.

Lieferant: das im Vertrag als solcher bezeichnete Unternehmen.

Lieferanten-Gruppe: Der Lieferant und: (a) seine Unterauftragnehmer, (b) alle verbundenen Unternehmen



des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer und (c) alle Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter der vorgenannten Unternehmen. Ein Verweis auf die Lieferanten-Gruppe schließt einen Verweis auf jedes einzelne Mitglied ein.

Personal des Lieferanten: jede Person, die von der Lieferanten-Gruppe direkt oder indirekt bereitgestellt wird und die im Zusammenhang mit der Ausführung des Leistungsumfangs arbeitet, unabhängig davon, ob sie ein Mitarbeiter der Lieferanten-Gruppe ist oder nicht.

Grundsätze für Lieferanten: sind in Ziffer 17.2(a) definiert.

Steuern: alle Steuern, Zölle, Abgaben, Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll-, Stempel- oder Verbrauchssteuern (einschließlich Clearing- und Maklergebühren), Gebühren, Zuschläge, Einbehalte, Abzüge oder Beiträge, die von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem der Leistungsumfang erbracht wird, oder eines anderen Landes nach geltendem Recht erhoben oder festgesetzt werden.

Handelskontrollgesetze: alle geltenden Gesetze, die Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos, Listen mit beschränkten Parteien, Handelskontrollen für die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, den Transfer oder den sonstigen Handel mit Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie betreffen, einschließlich der Gesetze der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderer Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Arbeitsprodukt: alle Informationen, Berichte, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Computerprogramme, Quell- und Objektcodes, Programmdokumentationen, Präsentationen, Analysen, Ergebnisse, Lösungen, Berechnungen, Studien, Konzepte, Codes, Handbücher, Erfindungen, Geschäftsmodelle, Tabellenkalkulationen, Prototypen, Empfehlungen, Spezifikationen oder andere Informationen, Dokumente oder Materialien, die sich aus den vertraulichen Informationen der Kunden-Gruppe oder den Rechten des geistigen Eigentums der Kunden-Gruppe ergeben oder für den Kunden als Teil des Umfangs erstellt oder erzeugt werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Vertrag ist nicht exklusiv und verpflichtet den Kunden nicht, Bestellungen aufzugeben oder Mindestmengen an Waren oder Dienstleistungen abzunehmen. Der Kunde kann den gleichen oder einen ähnlichen Leistungsumfang von anderen Anbietern erwerben.
- 1.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Termine für die Erfüllung des Leistungsumfangs einzuhalten. Zeit ist von

wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung des Umfangs.

2 Garantien in Bezug auf Waren

- 2.1 Der Lieferant garantiert sein Eigentum an den Waren und garantiert, dass die Waren : (i) frei von Fehlern, Mängeln oder Unzulänglichkeiten sind; (ii) für den im Vertrag angegebenen oder dem Lieferanten anderweitig vom Kunden mitgeteilten Zweck geeignet sind; (iii) in strikter Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen vom Kunden an den Lieferanten gelieferten und als Teil des Vertrags vereinbarten Spezifikationen oder sonstigen Beschreibungen sind; (iv) frei von Chemikalien und Stoffen sind, die nach geltendem Recht verboten, beschränkt oder limitiert sind, (v) nicht die Rechte an geistigem Eigentum einer Person verletzen, (vi) alle geltenden Gesetze bezüglich der Herstellung und Lieferung der Waren einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Substanzen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, die in den USA von der FDA und in der EU von der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erlassen werden, (vii) wenn es sich bei den Waren um Rohstoffe handelt, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) über chemische Stoffe (REACH) und dem Schweizer Chemikaliengesetz erfüllen; und (viii) im Falle von Recyclingmaterialien (Flocken, Regranulat) die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Europäischen Kommission vom 27. März 2008 (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) und Schweizer Vorschriften im Umgang mit Recyclingmaterialien erfüllen.
- 2.2 Der Lieferant garantiert, dass die Spezifikation in jeder Hinsicht vollständig und exakt ist und dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Änderungen an der Spezifikation vorgenommen werden dürfen.
- 2.3 Soweit in der Beschreibung des Leistungsumfangs keine abweichende Frist angegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 2.1 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Diese Ziffer 2 führt nicht zu einem Ausschluss oder zu einer Einschränkung der dem Kunden zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Art. 192 ff., 197 ff. Schweizerisches Obligationenrecht "OR"). Die



gesetzliche Verjährungsfrist gemäss Art. 210 OR wird wegbedungen.

3 Eigentum an und Risiko bezüglich Waren

- 3.1 Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Waren bis zur vollständigen Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms (2020), falls Incoterms angegeben sind, andernfalls, wenn der Kunde die Waren in Besitz nimmt.
- 3.2 Das Eigentum an den Waren geht, je nachdem, was früher eintritt, auf den Kunden über: (i) wenn das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Waren gemäß der obigen Ziffer 3.1 auf den Kunden übergeht; und (ii) wenn der Kunde die Waren bezahlt.
- 3.3 Der Lieferant verpackt die Waren so, dass sie sicher transportiert und abgeladen werden können. Der Lieferant sichert zu, dass die Waren bei der Lieferung in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den geltenden Gesetzen genau beschrieben, klassifiziert, gekennzeichnet und etikettiert sind.

4 Versorgungssicherheit bei Rohstoffen

- 4.1 Diese Ziffer 4 gilt für die Lieferung von Rohstoffen durch den Lieferanten.
- 4.2 Der Lieferant wird den Kunde mindestens 12 (zwölf) Monate im Voraus (oder falls später, sofort nach Kenntnisnahme) schriftlich über die Einstellung der Produktion von Rohstoffen informieren.
- 4.3 In diesem Fall hat der Kunde bis zur Einstellung der Produktion ein Vorkaufsrecht auf alle oder eine geringere Menge aller Rohstoffe, einschließlich der Rohstoffe, die bereits für den Kunden hergestellt wurden, die der Kunde aufgrund eines Konsignationslagervertrags zwischen den Parteien lagert oder die noch hergestellt werden sollen.
- 4.4 Der Lieferant sichert zu, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht beabsichtigt, eine relevante Änderung im Zusammenhang mit den Rohstoffen vorzunehmen.
- 4.5 Der Lieferant muss dem Kunden jede Relevante Änderung schriftlich mitteilen, und zwar mindestens 24 Monate im Voraus, wenn die Rohstoffe zur Verwendung für pharmazeutische oder medizinische Anwendungen geliefert werden, und mindestens 12 Monate im Voraus in allen anderen Fällen oder wenn die Laufzeit des Vertrags weniger als 24 Monate beträgt. Der Lieferant darf keine relevante Änderung vornehmen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Kunden gemäß dieser Ziffer eingeholt zu haben, und verpflichtet sich, bis zur Erteilung dieser Zustimmung durch den Kunden die Rohstoffe in unveränderter Form und in den vertraglich vorgesehenen Mengen während der gesamten

Vertragslaufzeit weiter zu liefern und sicherzustellen, dass er dazu in der Lage ist. Unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz und seiner gesetzlichen Gewährleistungsansprüche kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant eine relevante Änderung vornimmt, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen, oder nicht in der Lage ist oder sich weigert, dem Kunden die Rohstoffe in unveränderter Form für die verbleibende Laufzeit des Vertrags zu liefern.

- 4.6 Für die Zwecke dieser Ziffer bedeutet "Relevante Änderung" eine Änderung aller oder einzelner Produktionsmittel, Produktionsanlagen, Produktionsverfahren oder der Zusammensetzung, Herkunft oder Auswahl von Rohstoffen oder Produktspezifikationen oder Qualitätskontrollmethoden.

5 Geschäftskontinuität/Qualitätssicherung

- 5.1 Der Lieferant unterhält einen Geschäftscontinuitätsplan (*Business Continuity Plan*, "BCP"), der unter anderem Pläne, Verfahren, Kommunikation, alternative Materialquellen und Personal für den Fall ungeplanter Ereignisse, die die Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen, regelt. Der Lieferant stellt sicher, dass sein gesamtes Personal über den BCP Bescheid weiß und darauf zugreifen kann.
- 5.2 Der Lieferant muss über ein Qualitätssicherungsprogramm verfügen, das (i) den "best practices" in seiner Branche entspricht und (ii) statistische Prozesskontrollsysteme in Schlüsselprozessen und -messungen mit dem Kunden vereinbart werden.

6 Garantien in Bezug auf Dienstleistungen

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass alle Dienstleistungen in Verbindung mit der Ausführung des Leistungsumfangs:
 - (a) in Übereinstimmung mit dem Vertrag und der Spezifikation ausgeführt werden;
 - (b) für den im Vertrag und in der Spezifikation genannten Zweck geeignet sind;
 - (c) in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen durchgeführt werden;
 - (d) in einer Weise durchgeführt werden, die (nach angemessener Einschätzung des Kunden) den Namen und den Ruf der Kunden-Gruppe nicht schädigt;
 - (e) mit der angemessenen Sachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden, die man von einem



- führenden Anbieter ähnlicher Dienstleistungen erwarten kann, und
- (f) mit gut geschultem, erfahrenem, qualifiziertem und stets höflichem Personal des Lieferanten durchgeführt werden.
- 6.2 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen sorgfältig, effizient und gewissenhaft, auf gute und professionelle Weise und in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Der Lieferant stellt alle Fähigkeiten, Arbeitskräfte, Aufsicht, Ausrüstung, Waren, Materialien, Vorräte, Transport und Lagerung zur Verfügung, die für die Dienstleistungen erforderlich sind.
- 6.3 Auf Verlangen des Kunden führt der Lieferant auf eigene Kosten Sicherheitsüberprüfungen durch und holt Zugangsberechtigungen für das Personal des Lieferanten auf den Baustellen der Kunden-Gruppe ein.
- 6.4 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er bei der Erbringung der Dienstleistungen alle Service Levels einhalten oder übertreffen wird.
- 6.5 Der Lieferant stellt sicher, dass jedes Mitglied des Personals des Lieferanten, wenn es sich auf dem Gelände eines Mitglieds der Kunden-Gruppe aufhält, die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhält, die der Kunde dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitteilt.
- 6.6 Diese Ziff. 6 führt nicht zu einem Ausschluss oder zu einer Einschränkung der dem Kunden zustehenden gesetzlichen (Gewährleistungs-)Ansprüche.

7 Besondere Bedingungen für die Lieferung von lizenzierter Software

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Ziffer 7 finden Anwendung, wenn der Lieferant dem Kunden im Rahmen des Vertrages eine Lizenz für die lizenzierte Software erteilt.
- 7.2 Der Lieferant gewährt dem Kunden hiermit eine unbefristete, nicht übertragbare, unwiderrufliche und nicht ausschließliche Lizenz (die "Lizenz"), um:
- (a) die lizenzierte Software zu nutzen und Kopien davon anzufertigen, soweit dies für seine Geschäfts-, Sicherheits-, Sicherungs- und Archivierungszwecke erforderlich ist;
- (b) die lizenzierte Software auf jeder Hardware-Plattform und in Kombination mit anderer Software zu verwenden;
- (c) Kopien jeglicher Benutzerdokumentation, die zur Verwendung in Verbindung mit der lizenzierten Software geliefert wird, für den eigenen internen Gebrauch auszudrucken, wobei in diesem Fall alle Eigentumshinweise auf dieser

- Benutzerdokumentation wiedergegeben werden müssen; und
- (d) der Kunden-Gruppe, ihren Vertretern, Beratern und/oder Auftragnehmern zu gestatten, alle Rechte auszuüben, die dem Kunden im Rahmen der Lizenz gewährt werden.

- 7.3 Weder der Kunde noch ein Mitglied der Kunden-Gruppe darf die lizenzierte Software (weder ganz noch teilweise) verändern, kopieren, anpassen, zurückentwickeln, entschlüsseln, zerlegen oder modifizieren, es sei denn, dies ist gesetzlich oder vertraglich zulässig.

- 7.4 Die Lizenz berechtigt den Kunden:
- (a) kostenlos neue Veröffentlichungen, sobald sie veröffentlicht werden, zu erhalten;
- (b) neue Versionen der lizenzierten Software und der zugehörigen Benutzerdokumentation kostenlos zu erhalten, sobald diese veröffentlicht werden; und
- (c) Informationen über neue Produkte zu erhalten, die für den Kunden von Interesse oder Nutzen sein könnten;

Es wird jedoch vereinbart, dass der Kunde zu keiner Zeit verpflichtet ist, eine neue Version oder ein neues Release zu übernehmen, zu implementieren oder zu nutzen oder ein neues Produkt zu erwerben.

- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Einsatz der neuesten Virenschutz- und Firewallsysteme, Systeme zur Erkennung von Eindringlingen und Durchführung von Schwachstellenscans), um das Eindringen von Viren oder anderen schädlichen Codes in die IT-Systeme oder Daten des Kunden zu verhindern.

- 7.6 Der Vertrag berührt in keiner Weise eine ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung oder Garantie oder einen Rechtsbehelf, auf den der Kunde in Bezug auf den Vertrag aufgrund eines Gesetzes, eines Handelsbrauchs, eines allgemeinen Grundsatzes, eines regionalen Gesetzes oder einer Verordnung Anspruch hat.

8 Zahlung und Rechnungsstellung

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragspreis an den Lieferanten in der im Vertrag angegebenen Währung und innerhalb der in dieser Ziffer angegebenen Fristen zu zahlen. Der Vertragspreis ist ein Pauschalpreis mit Ausnahme der Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer.
- 8.2 Der Lieferant stellt die Rechnung nach Lieferung der Waren oder nach Erbringung der Dienstleistungen oder wie anderweitig im Vertrag vorgesehen.
- 8.3 Sofern (i) im Vertrag nichts anderes bestimmt ist oder (ii) das geltende Recht kürzere Zahlungsfristen



vorschreibt, zahlt der Kunde dem Lieferanten alle unbestrittenen Beträge innerhalb von 60 Tagen ab dem Ende des Monats, in dem eine korrekte und hinreichend ausgewiesene Rechnung eingegangen ist, zuzüglich 5 Arbeitstagen. Wenn das geltende Recht eine kürzere Zahlungsfrist vorschreibt, gilt die nach dem geltenden Recht zulässige maximale Zahlungsfrist.

- 8.4 Für den Fall, dass das geltende Recht den Parteien die Festlegung eines Zinssatzes für verspätete Zahlungen durch den Kunden vorschreibt oder erlaubt, ist dieser Zinssatz der niedrigste nach dem geltenden Recht zulässige Zinssatz, der auch null Prozent (0 %) betragen kann.
- 8.5 Die Bezahlung einer Rechnung: (i) ist kein Beweis dafür, dass der Leistungsumfang in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbracht wurde, und (ii) schränkt die Rechte oder Rechtsbehelfe des Kunden gemäß dem Vertrag oder dem geltenden Recht nicht ein.
- 8.6 Wenn der Kunde eine Rechnung bestreitet, kann er die Zahlung des bestrittenen Teils einer Rechnung zurückhalten und nur den unbestrittenen Teil bezahlen.
- 8.7 Der Kunde kann nach Mitteilung an den Lieferanten alle Verbindlichkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, die sich aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag ergeben, aufrechnen.
- 8.8 Jegliche Ausübung der Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 8 (Zahlung und Rechnungsstellung) erfolgt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Kunden zur Verfügung stehen.

9 Änderungen

- 9.1 Der Kunde kann aus Not- oder Sicherheitsgründen oder aus anderen begründeten Notwendigkeiten eine Änderung des Leistungsumfangs verlangen oder der Lieferant kann eine solche Änderung veranlassen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Änderung für Dinge, die im Leistungsumfang enthalten waren oder die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erfüllen oder zu berücksichtigen hatte.

10 Inspektionen und Testen des Leistungsumfangs

- 10.1 Um zu bestätigen, dass der Leistungsumfang mit dem Vertrag übereinstimmt, wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden alle Tests und Inspektionen durchführen, die gemäß dem Vertrag und dem geltenden Recht erforderlich sind.
- 10.2 Wenn der Kunde nach einer Inspektion oder einem Test der Meinung ist, dass die Waren oder das Arbeitsprodukt nicht den Verpflichtungen des Lieferanten unter Ziffer 2 entsprechen oder

wahrscheinlich nicht entsprechen werden, wird der Kunde den Lieferanten darüber informieren und der Lieferant wird unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen. Der Kunde kann weitere Inspektionen und Tests verlangen, nachdem der Lieferant seine Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.

- 10.3 Nach Abschluss der Abhilfemaßnahmen des Lieferanten hat der Kunde eine weitere angemessene Frist, um den Leistungsumfang erneut zu inspizieren und zu testen. Stellt der Kunde fest, dass der Leistungsumfang nun den Anforderungen des Vertrages entspricht, teilt er dem Lieferanten die Abnahme des Leistungsumfangs schriftlich mit.
- 10.4 Die Abnahme des Leistungsumfangs durch den Kunden gemäß Ziffer 10.3 beeinträchtigt nicht: (i) die Rechte des Kunden aus den Garantien in Ziffer 2; oder (ii) die Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden gemäß Ziffer 11 (Abhilfemaßnahmen) oder einer anderen Bestimmung des Vertrags.
- 10.5 Die Obliegenheiten und gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen gemäß Art. 201 OR werden wegbedungen.

11 Abhilfemaßnahmen

- 11.1 Wird der Leistungsumfang nicht zu dem/den maßgeblichen Zeitpunkt(en) geliefert oder entspricht er nicht den im Vertrag festgelegten Garantien, so kann der Kunde, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe und unabhängig davon, ob er den Leistungsumfang abgenommen hat oder nicht, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) den Vertrag kündigen;
 - (b) den Leistungsumfang (ganz oder teilweise) ablehnen und alle Waren, Arbeitsprodukte oder Ergebnisse von Dienstleistungen auf eigenes Risiko und eigene Kosten an den Lieferanten zurückzusenden;
 - (c) den Lieferanten auffordern, die beanstandeten Waren zu reparieren oder zu ersetzen oder die beanstandeten Dienstleistungen erneut zu erbringen oder den Preis des beanstandeten Leistungsumfangs (falls bezahlt) vollständig zurückzuerstatten, einschließlich der im Voraus gezahlten Beträge für den Leistungsumfang, den der Lieferant nicht geliefert hat;
 - (d) die Annahme von Nachlieferungen des Lieferanten verweigern;
 - (e) alle Kosten, die dem Kunden durch die Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen von einem



- Dritten entstehen, vom Lieferanten zurückfordern; und
- (f) Schadensersatz für alle anderen Kosten, Verluste oder Ausgaben fordern, die dem Kunden entstanden sind und die in irgendeiner Weise auf die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag zurückzuführen sind.
- 11.2 Die Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden aus dem Vertrag gelten zusätzlich zu den Rechten und Rechtsbehelfen, die sich aus dem geltenden Recht ergeben, und schließen diese nicht aus.

12 Kündigung

- 12.1 Der Kunde kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und (falls eine solche Verletzung behebbare ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt. Darüber hinaus berechtigt ein Verstoß gegen Ziffer 17 (Compliance) den Kunden ausnahmsweise zur sofortigen Kündigung.
- 12.2 Der Kunde kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant: (i) die Zahlung seiner gesamten oder eines wesentlichen Teils seiner Verbindlichkeiten einstellt oder auszusetzen droht oder nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; (ii) die Ausübung seiner gesamten oder eines wesentlichen Teils seiner Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; (iii) Verhandlungen über die Sanierung, den Vergleich, die Stundung oder die allgemeine Abtretung seiner gesamten oder eines wesentlichen Teils seiner Verbindlichkeiten aufnimmt, ein entsprechendes Verfahren einleitet oder eine entsprechende Vereinbarung trifft; (iv) einen Vergleich zugunsten einiger oder aller Gläubiger seiner gesamten oder eines wesentlichen Teils seiner Verbindlichkeiten schließt oder vorschlägt; (v) Maßnahmen im Hinblick auf seine Verwaltung, Auflösung oder seinen Konkurs ergreift; (vi) einem Ereignis unterliegt, bei dem sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen Gegenstand von Maßnahmen der Vollstreckung von Sicherheiten in dieses Vermögen oder von Zwangsvollstreckungen oder ähnlichen Verfahren ist, einschließlich der Ernennung eines Konkursverwalters, Treuhänders oder ähnlichen Amtsträgers; oder (vii) einem Ereignis nach dem Recht einer geltenden Rechtsordnung unterliegt, das eine analoge oder gleichwertige Wirkung wie eines der oben aufgeführten Ereignisse hat.

- 12.3 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Zahlung einer Vertragsstrafe kündigen, indem er den Lieferanten mit einer Frist von mindestens (i) 30 Tagen bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 12 Monaten, (ii) 45 Tagen bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 2 Jahren und (iii) 60 Tagen bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 2 Jahren schriftlich davon in Kenntnis setzt.
- 12.4 Der Lieferant kann den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der Kunde einen unbestrittenen, ordnungsgemäß vorgelegten, fälligen und zahlbaren Betrag länger als 60 Tage nicht an den Lieferanten zahlt vorausgesetzt:
- (a) der Lieferant hat den Kunden vorher schriftlich benachrichtigt, wobei er den unbezahlten Betrag, der seit mehr als 60 Tagen fällig ist, angibt und ihn auffordert, innerhalb einer weiteren Frist von 45 Tagen nach dieser Benachrichtigung zu zahlen; und
- (b) der Kunde schafft während der Kündigungsfrist keine Abhilfe oder gibt keine angemessenen Gründe für die Nichtzahlung an.
- 12.5 Das Beendigungsrecht nach Art. 404 OR bleibt vorbehalten.

13 Folgen der Kündigung

- 13.1 Bei einer Kündigung wird der Lieferant seine Leistungen unverzüglich einstellen, Zugang zum laufenden Leistungsumfang gewähren und angemessene Maßnahmen ergreifen, damit der Kunde den Leistungsumfang fertigstellen kann.
- 13.2 Die Kündigung des Vertrags, wie auch immer sie zustande kommt, berührt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder davor entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für eine Verletzung des Vertrags zu verlangen.
- 13.3 Bei Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, dem Kunden alle Unterlagen, Dokumente und Aufzeichnungen (mit allen Kopien), über die der Lieferant verfügt und die sich auf den Umfang oder den Vertrag beziehen, kostenlos zurückzugeben. Der Kunde kann den Lieferanten auffordern, diese Unterlagen zu vernichten, anstatt sie zurückzugeben; in diesem Fall muss der Lieferant dies unverzüglich tun.
- 13.4 Während des Kündigungszeitraums und während eines angemessenen Zeitraums danach muss der Lieferant die reibungslose Übergabe der Bereitstellung aller Dienstleistungen unterstützen, indem er jede vom Kunden vernünftigerweise geforderte Hilfe leistet, wobei der Kunde die dem



Lieferanten dabei entstehenden angemessenen Kosten zu tragen hat.

- 13.5 Alle Bestimmungen des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, bei oder nach Kündigung des Vertrages in Kraft zu treten oder fortzubestehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

14 Haftungen und Entschädigungen

14.1 Der Lieferant erklärt, den Kunden von allen Ansprüchen, Klagen, Prozessen, Urteilen, Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verlusten (einschließlich beruflicher Kosten und Ausgaben) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die gegen den Kunden geltend gemacht werden oder ihm infolge von oder in Verbindung mit den folgenden Konstellationen entstehen:

- (a) Ansprüche Dritter gegen den Kunden wegen Tod, Körperverletzung oder Beschädigung bzw. Zerstörung von Eigentum, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder Mängeln an Waren ergeben;
- (b) jegliche Ansprüche, die von einem Dritten gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung des Leistungsumfangs geltend gemacht werden;
- (c) jede Handlung, Unterlassung, Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Lieferanten oder des Personals des Lieferanten bei der Erbringung des Leistungsumfangs; und
- (d) jede Behauptung, dass das Eigentum, der Besitz oder die Nutzung eines Leistungsumfangs oder eines Arbeitsergebnisses die Rechte an geistigem Eigentum eines Dritten verletzt, gegen sie verstößt oder sie sich zu eigen macht.

Dies gilt in dem Umfang, in dem ein solcher Anspruch aus der Verletzung, der fahrlässigen Erfüllung oder der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten, die Lieferanten-Gruppe und/oder das Personal des Lieferanten entsteht.

14.2 Die gesetzliche Schadensersatzhaftung des Lieferanten nach dem geltenden Recht bleibt unberührt.

14.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für (i) indirekte oder Folgeschäden und/oder (ii) Produktionsausfälle, Verluste von Produkten, Nutzungsausfälle, Einnahmeausfälle, Gewinneinbußen oder entgangene Gewinne, unabhängig davon, ob es sich um direkte, indirekte oder Folgeschäden handelt und unabhängig davon,

ob die Verluste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren oder nicht.

- 14.4 Keine der Parteien schließt ihre Haftung aus oder beschränkt sie, soweit sie nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.
- 14.5 Diese Ziffer 14 (Haftung und Entschädigungen) gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

15 Versicherung

15.1 Während der Laufzeit des Vertrages muss der Lieferant, soweit erforderlich, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhalten, die ausreichend ist, um die Verbindlichkeiten zu decken, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben können, und die von angemessen agierenden Unternehmen in ähnlichen Geschäftsbereichen und Tätigkeiten aufrechterhalten würde, sowie alle nach geltendem Recht erforderlichen Versicherungen. Die Erfüllung der Verpflichtung, eine Versicherung abzuschließen und andere Maßnahmen in Verbindung mit dieser Ziffer 15 durchzuführen, entbindet den Lieferanten nicht von anderen Verpflichtungen oder Haftungen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden auf Anfrage unverzüglich Kopien seiner Versicherungspolizen zur Verfügung zu stellen.

15.2 Wenn der Lieferant Rohstoffe liefert, ist er außerdem verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung) mit einer Deckungssumme von €5.000.000 (fünf Millionen Euro) oder einem äquivalenten Betrag in lokaler Währung pro Schadensereignis und alle anderen nach geltendem Recht erforderlichen Versicherungen zu unterhalten.

16 Steuern

16.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Zahlung aller Steuern sowie aller Zinsen, Bußgelder oder Strafen, für die die Lieferanten-Gruppe in Bezug auf folgende Punkte haftet (i) Einkommen, Kapitalerträge und Löhne; und (ii) Import oder Export von Ausrüstungsgegenständen des Lieferanten oder die Bewegung von Personal des Lieferanten.

16.2 Falls indirekte Steuern (d.h. Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Abgaben) anfallen, wird der Lieferant diese als separaten Posten in die Rechnung aufnehmen, und der Kunde wird sie zusätzlich zum Vertragspreis bezahlen.



16.3 Im Vertragspreis sind alle Kosten inbegriffen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Steuern (mit Ausnahme von indirekten Steuern gemäß der obigen Ziffer 16.2), Einfuhr- oder Ausfuhrzölle, Versicherung, Teile, Arbeitskosten, Verpackung, Bearbeitung, Lagerung und alle Ausgaben wie Reise- und Lebensmittelkosten. Alle vom Kunden zu zahlenden Kosten müssen vom Kunden im Voraus schriftlich vereinbart werden.

16.4 Der Lieferant darf sich im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit mit dem Kunden nicht an Aktivitäten beteiligen, die Steuerhinterziehung oder die Erleichterung von Steuerhinterziehung beinhalten. Der Kunde duldet keine Steuerhinterziehung und erwartet von denjenigen, mit denen er zusammenarbeitet, dass sie dieselbe Haltung einnehmen, einschließlich der Einhaltung angemessener Präventionsverfahren.

17 Compliance

17.1 Geltendes Recht

(a) Der Lieferant wird bei der Erfüllung des Vertrages das geltende Recht einhalten und den Kunde unverzüglich über wesentliche Verstöße informieren.

17.2 Geschäftsprinzipien

(a) Der Lieferant bestätigt, dass er sich mit dem folgenden Kodex und der folgenden Richtlinie vertraut gemacht hat: [KP Supplier Code of Conduct](#) and [KP Sustainable Procurement Policy](#) (zusammen "die **Lieferantengrundsätze**").

(b) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant und seine verbundenen Unternehmen die in den Lieferantengrundsätzen enthaltenen Grundsätze (oder, wenn der Lieferant über gleichwertige Grundsätze verfügt, diese gleichwertigen Grundsätze) bei allen Geschäften mit oder im Namen des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag und damit zusammenhängenden Angelegenheiten einhalten werden.

(c) Der Lieferant räumt dem Kunden und seinen Vertretern das Recht ein, nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten die einschlägigen Bücher, Konten, Unterlagen und Aufzeichnungen des Lieferanten (in elektronischem oder anderem Format) zu prüfen und, soweit angemessen erforderlich, physische Inspektionen der Baustellen und Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen, damit der Kunde die Leistung des Lieferanten im Rahmen des Vertrags und die Einhaltung der Lieferantengrundsätze überwachen kann. Dieses

Recht besteht während der Laufzeit des Vertrages und für ein Jahr nach dessen Ablauf oder Kündigung. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei der Prüfung zu kooperieren und auf Verlangen Zugang zu seinem Personal, seinen Systemen, Räumlichkeiten und einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

17.3 Anti-Bestechung und Korruption

(a) Lieferant erklärt:

(i) dass der Lieferant mit den Verboten der geltenden nationalen und ausländischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption vertraut ist und diese versteht, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977, dem UK Bribery Act von 2010 in seiner geänderten Fassung und allen anderen geltenden Gesetzen, die Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder anderweitigen Handel mit Erträgen aus Straftaten oder die Bestechung oder die Gewährung von ungesetzlichen Zuwendungen, Erleichterungszahlungen oder anderen Vorteilen an einen Regierungsbeamten oder eine andere Person (die "**Anti-Korruptionsgesetze**") verbieten;

(ii) dass der Lieferant keine seiner verbundenen Unternehmen, Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten zu einer Handlung veranlasst, bewogen oder befugt hat und auch in Zukunft nicht veranlassen, bewegen oder befugen wird, eine Handlung zu begehen, die einen Verstoß gegen die Anti-Korruptionsgesetze darstellt; und

(iii) dass der Lieferant den Kunden unverzüglich benachrichtigen wird, wenn er direkt oder indirekt eine Anfrage oder Handlung empfängt oder davon Kenntnis erlangt, von der er annimmt, dass sie einen Verstoß gegen die Anti-Korruptionsgesetze oder ein anderes geltendes Anti-Korruptionsgesetz darstellt oder darstellen könnte.

17.4 Ausfuhr- und Handelskontrollen

(a) Der Lieferant wird alle geltenden Handelskontrollgesetze einhalten und dem Kunden die zur Einhaltung der Handelskontrollgesetze erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

(b) Der Lieferant stellt sicher, dass, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden:

(i) Vom Kunden bereitgestellte Artikel nicht in ein eingeschränktes Land oder an eine eingeschränkte Partei exportiert, bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden;

(ii) Das Personal des Lieferanten, das Zugang zu den technischen Informationen, den informationstechnischen Ressourcen oder den Arbeitsplätzen der Kunden-Gruppe hat, keine "beschränkte Partei" oder Staatsangehöriger einer "beschränkten Jurisdiktion" ist;



(iii) Der Lieferant wird keine Unterauftragnehmer einsetzen, bei denen es sich um "beschränkte Parteien" handelt; und

(iv) Der Lieferant wird keine der Waren, Software oder Technologie, die im Rahmen des Vertrages an den Kunden geliefert werden sollen, direkt oder indirekt von beschränkten Parteien oder aus einer beschränkten Jurisdiktion beziehen.

17.5 Dekarbonisierung

(a) Der Kunde unterstützt die Initiative Science Based Targets (SBTi) (<https://sciencebasedtargets.org/>), eine Partnerschaft zwischen dem Carbon Disclosure Project (CDP), dem Global Compact der Vereinten Nationen, dem World Resources Institute (WRI) und dem World Wide Fund for Nature (WWF), um den Klimaschutz in der Privatwirtschaft voranzutreiben, indem Organisationen in die Lage versetzt werden, wissenschaftlich fundierte Emissionsreduktionsziele festzulegen. Im Rahmen dieser Unterstützung bewertet der Kunde die Dekarbonisierungsleistung seiner Lieferanten.

(b) Der Lieferant wird auf eigene Kosten:

(i) seine Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit den Standards des Treibhausgasprotokolls (Greenhouse Gas Protocol, "GHG") messen, verwalten und melden; und

(ii) in Zusammenarbeit mit dem Kunden an der Verringerung der Treibhausgasemissionen arbeiten, die mit der Erfüllung des Vertrags verbunden sind, und geeignete Strategien zur Verbesserung des CO₂-Fußabdrucks der Produkte/Dienstleistungen (soweit zutreffend), die er an den Kunden verkauft, sowie des jeweiligen organisatorischen CO₂-Fußabdrucks der Parteien entwickeln.

18 Schutz personenbezogener Daten

18.1 Wenn die Parteien unabhängige für die Datenverarbeitung Verantwortliche sind, können sich die Parteien im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, deren Verarbeitung und Übermittlung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und dem Vertrag erfolgt. Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Vertragsumfangs oder in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten.

Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, die personenbezogenen Daten für andere Zwecke zu verwenden, verkaufen, aufbewahren oder offenlegen sofern keine gesetzliche Verpflichtung oder ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Jede Partei ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien ausgetauscht werden.

18.2 Wenn der Lieferant als Auftragsverarbeiter für den Kunden bei der Bereitstellung von Dienstleistungen agiert, werden die Parteien die in Anhang 1 dargelegten Datenverarbeitungsbedingungen einhalten.

19 Vertrauliche Informationen

19.1 Der Lieferant (a) wird die vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob er sie vor, bei oder nach Vertragsbeginn erhalten hat, vertraulich behandeln; (b) wird diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte oder seine Vertreter weitergeben, es sei denn, der Kunde oder ein Mitglied der Kunden-Gruppe hat ihm dies ausdrücklich schriftlich gestattet, es sei denn, der betreffende Vertreter benötigt den Zugang zu den vertraulichen Informationen in angemessener Weise für die wirksame Erfüllung des Vertrages und ist in Bezug auf die vertraulichen Informationen an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden, die nicht weniger streng ist als die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag; und (c) darf die vertraulichen Informationen nicht verwenden, (i) um direkt oder indirekt mit der Kunden-Gruppe zu konkurrieren; (ii) auf eigene Rechnung oder für eigene Zwecke; (iii) um tatsächliche und/oder geplante Geschäfte der Kunden-Gruppe zu beeinträchtigen; oder (iv) für einen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertrags.

19.2 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag ist der Lieferant berechtigt, die von der Kunden-Gruppe offengelegten vertraulichen Informationen an seine Vertreter weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist, damit diese Vertreter den Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrags unterstützen können, oder an seine Vertreter, die Finanzberater, Rechtsanwälte oder andere professionelle Berater des Lieferanten sind. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) seine Vertreter über den geschützten und vertraulichen Charakter der von der Kunden-Gruppe offengelegten vertraulichen



Informationen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu informieren, (ii) seine eigenen Vertreter zu veranlassen, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten, als ob sie selbst Vertragspartei wären, und (iii) für jede Verletzung dieses Vertrages durch seine Vertreter einzustehen.

19.3 Die durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen gelten nicht für Folgendes:

- (a) vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich waren oder danach der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung oder auf andere Weise allgemein zugänglich wurden, es sei denn, es liegt ein Vertragsbruch vor;
- (b) Vertrauliche Informationen, die sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung im Besitz des Lieferanten oder seiner Vertreter befanden und weder direkt noch indirekt von der Kunden-Gruppe oder ihren Vertretern erworben wurden;
- (c) Vertrauliche Informationen, die unabhängig und rechtmäßig von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und die nicht von der Kunden-Gruppe oder ihren Vertretern stammen;
- (d) Vertrauliche Informationen, die vom Lieferanten oder seinen Vertretern unabhängig entwickelt wurden, ohne dass sie von der Kunden-Gruppe oder ihren Vertretern im Rahmen des Vertrags offengelegt wurden;
- (e) vertrauliche Informationen, die aufgrund einer ordnungsgemäßen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden, vorausgesetzt, der Lieferant hat die Kunden-Gruppe in angemessener Frist über die beabsichtigte Offenlegung aufgrund einer solchen Anordnung informiert; und
- (f) Vertrauliche Informationen, die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kunden-Gruppe zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

20 Informationssicherheit

20.1 Wenn die Erbringung der Dienstleistungen für den Lieferanten entweder (i) den Zugang zu den IT-Systemen oder Netzwerken des Kunden oder (ii) die Speicherung von Kundendaten beinhaltet, muss der Lieferant sicherstellen, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Systeme und Kundendaten gemäß den "best practices" seiner Branche ergreift. Dies umfasst unter anderem Folgendes:

- (a) Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener Zugangskontrollen, Authentifizierungsmechanismen und Benutzerverwaltungsprozesse, um den unbefugten

Zugang zu Kundendaten und/oder den IT-Systemen des Kunden zu verhindern;

- (b) Einsatz von robusten Maßnahmen zum Schutz von Endgeräten, Netzwerksicherheit und Protokollierungs- und Überwachungsfunktionen zur Erkennung von und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle;
- (c) die Beibehaltung geeigneter Datensicherungs- und Notfallwiederherstellungsverfahren, um die Verfügbarkeit und Integrität der Kundendaten zu gewährleisten;
- (d) regelmäßige Sicherheitsschulungen für Mitarbeiter des Lieferanten mit Zugang zu Kundensystemen oder Kundendaten; und
- (e) die Einhaltung spezifischer Informationssicherheitsanforderungen oder -richtlinien des Kunden.

20.2 Der Lieferant wird dem Kunden auf Anfrage angemessene Nachweise über seine Maßnahmen zur Informationssicherheit vorlegen. Der Lieferant wird den Kunden außerdem unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Sicherheitsverletzung oder jeden Vorfall informieren, der sich auf die Systeme des Kunden oder Kundendaten auswirken könnte.

21 Geistiges Eigentum

21.1 Mit Ausnahme der geistigen Eigentumsrechte, die dem Lieferanten wie nachstehend beschrieben übertragen werden, gehen alle Eigentumsrechte, Titel und Interessen an Leistungsumfang und Arbeitsprodukt auf den Kunden über. Der Vertrag gewährt der Lieferanten-Gruppe keine Rechte, Eigentum oder Anteile an den geistigen Eigentumsrechten der Kunden-Gruppe, außer denen, die im Vertrag festgelegt sind. Geistige Eigentumsrechte, die durch Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen der geistigen Eigentumsrechte der Kunden-Gruppe (einschließlich der auf den Kunden zugeschnittenen) oder durch die Verwendung vertraulicher Informationen der Kunden-Gruppe entstehen, gehen bei ihrer Entstehung auf den Kunden oder seinen Beauftragten über.

21.2 Der Lieferant garantiert, dass er dazu berechtigt ist, und gewährt der Kunden-Gruppe das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, unbefristete, weltweite, gebührenfreie Recht und die Lizenz, mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen, alle im Leistungsumfang verkörperten geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten zu besitzen und zu nutzen, einschließlich des Rechts, den



Leistungsumfang zu importieren, zu exportieren, zu betreiben, zu verkaufen, zu warten, zu modifizieren und zu reparieren. Der Lieferant garantiert, dass der Besitz oder die Nutzung des Leistungsumfangs in der vom Lieferanten gelieferten Form oder der geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten die IP-Rechte Dritter nicht verletzen wird.

- 21.3 Die Eigentumsrechte des Kunden am Leistungsumfang gemäß dieser Ziffer erstrecken sich nicht auf die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten, die: (i) vor der Erbringung der vertraglichen Leistungen bestanden haben, es sei denn, diese bestimmten geistigen Eigentumsrechte sind für die Erbringung des Leistungsumfangs, der Leistungsbeschreibung und/oder des Arbeitsergebnisses erforderlich; (ii) unabhängig von der Erbringung der vertraglichen Leistungen entwickelt wurden; oder (iii) vom Lieferanten in Verbindung mit oder zur Erbringung der vertraglichen Leistungen genutzt werden, aber nicht auf den geistigen Eigentumsrechten oder vertraulichen Informationen der Kunden- Gruppe beruhen oder aus diesen hervorgehen.

22 Höhere Gewalt

- 22.1 Kunde und Lieferant sind jeweils von der Erfüllung des betroffenen Teils einer Verpflichtung aus dem Vertrag befreit, solange die Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, es sei denn, das Ereignis wurde durch das Verschulden der Partei mitverursacht oder war auf Umstände zurückzuführen, die durch die Anwendung angemessener Sorgfalt hätten vermieden oder gemildert werden können.
- 22.2 Nur die folgenden Ereignisse gelten als höhere Gewalt: (i) Unruhen, Kriege, Blockaden oder Drohungen bzw. Sabotageakte oder Terrorismus; (ii) Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, benannte Wirbelstürme oder Zyklone, Flutwellen oder Tornados; (iii) radioaktive Verseuchung, Epidemien, See- oder Luftfahrtkatastrophen; (iv) Streiks oder Arbeitskämpfe auf nationaler oder regionaler Ebene oder unter Beteiligung von Arbeitskräften, die nicht der Lieferanten-Gruppe oder der Kunden-Gruppe angehören; die die Fähigkeit der Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, zur Erfüllung des Vertrags wesentlich beeinträchtigen; und (v) staatliche Sanktionen, Embargos, Mandate oder Gesetze, die die Erfüllung verhindern.
- 22.3 Eine Partei, deren Leistung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verzögert oder

verhindert wird, benachrichtigt die andere Partei und unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mildern.

- 22.4 Der Kunde kann den Vertrag oder einen Teil des Umfangs kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen oder 60 kumulativen Tagen führt.

23 Geltendes Recht, Streitbeilegung, Rechtsbehelfe

- 23.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, einschließlich aller außervertraglichen Streitigkeiten oder Ansprüche, unterliegen ausschließlich Schweizer Recht, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Rechtswahlgrundsätzen, die etwas anderes vorsehen, und werden nach diesem ausgelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) ist auf den Vertrag nicht anwendbar.
- 23.2 Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag, aufgrund von Gesetzen oder auf andere Weise, einschließlich aller Fragen zu seinem Bestehen, seiner Gültigkeit, seiner Auslegung, seiner Verletzung oder seiner Beendigung, und einschließlich aller außervertraglichen Ansprüche, ist die nicht ausschließliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte am Sitz des Kunden gegeben. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Kunde das Recht, den Lieferanten nach eigenem Ermessen bei einem für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten zuständigen Gericht oder bei einem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen.

24 Allgemein

- 24.1 Vorbehalt von Rechten und Rechtsbehelfen. Die Parteien behalten sich ihre Rechte und Rechtsbehelfe nach geltendem Recht, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Vertrag vor.
- 24.2 Verzicht. Ein Verzicht auf eine Vertragsbestimmung ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei erklärt wird.
- 24.3 Mitteilungen. Alle Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen im Rahmen des Vertrags müssen in englischer Sprache und in schriftlicher Form erfolgen und: (i) persönlich zugestellt werden; (ii) per



- vorausbezahltem Kurierdienst versandt werden; (iii) per Einschreiben versandt werden; oder (iv) per E-Mail mit Empfangsbestätigung versandt werden. Mitteilungen und Kommunikationen sind wirksam, wenn sie tatsächlich an die im Vertrag angegebene Adresse zugestellt werden.
- 24.4 Fortbestehen. Bestimmungen, die besagen, dass sie fortbestehen oder ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, den Abschluss der Erfüllung oder die Beendigung des Vertrags zu überdauern, tun dies zusammen mit allen damit verbundenen Rechtsbehelfen, einschließlich der Zusicherungen, Gewährleistungen, Entschädigungen und Vertraulichkeitsverpflichtungen im Rahmen des Vertrags.
- 24.5 Aufhebung. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so führt dies nicht zur Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit des Vertrages als Ganzes, sondern die betreffende Bestimmung oder der betreffende Teil der Bestimmung gilt als aus dem Vertrag gestrichen. Wird eine Vertragsbestimmung gemäß dieser Ziffer 24.5 als gestrichen angesehen, so verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben, um eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die das mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis so weit wie möglich erreicht.
- 24.6 Änderungen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Parteien, damit die Änderung verbindlich ist.
- 24.7 Beziehung zwischen den Parteien. Der Lieferant ist in allen Aspekten der Vertragserfüllung ein unabhängiger Auftragnehmer. Der Lieferant und das Personal des Lieferanten sind nicht als Mitarbeiter der Kunden-Gruppe zu betrachten. Weder der Vertrag noch seine Erfüllung begründen eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen. Keine Partei wird als Vertreter der anderen Partei eingesetzt.
- 24.8 Gruppenrechte. Jedes Mitglied der Lieferanten-Gruppe oder der Kunden-Gruppe, das keine Vertragspartei ist, dem aber Rechte aus dem Vertrag zustehen, ist berechtigt, diese Rechte geltend zu machen, muss aber nicht zustimmen, um diese Rechte zu ändern oder zu beenden.
- 24.9 Abtretung. Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Der Kunde kann alle oder einen Teil der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten an ein verbundenes Unternehmen des Kunden abtreten.
- 24.10 Öffentlichkeitsarbeit: Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Werbung, Pressemitteilungen und/oder öffentliche Bekanntmachungen über die Kunden-Gruppe, ihre Namen, Logos, Produkte oder zugehörige Logos verwenden oder erstellen.
- 24.11 Personal des Lieferanten und Vergabe von Unteraufträgen. Der Lieferant darf keinen Teil seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag an Unterauftragnehmer weitergeben, es sei denn, der Kunde hat dem schriftlich zugestimmt, und der Lieferant ist für alle von einem Unterauftragnehmer ausgeführten Leistungen sowie für alle Aktivitäten, Unterlassungen und Versäumnisse eines Unterauftragnehmers und des gesamten Personals des Lieferanten so verantwortlich, als wären es die Aktivitäten, Unterlassungen oder Versäumnisse des Lieferanten. Eine Haftungsbeschränkung gemäss Art. 101 Abs. 2 OR wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 24.12 Gesamte Vereinbarung. Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle anderen Vereinbarungen oder Erklärungen, die sich auf denselben Vertragsgegenstand beziehen, mit Ausnahme derjenigen Vereinbarungen oder Erklärungen, die im Vertrag ausdrücklich als enthalten aufgeführt werden. Alle Vertraulichkeitsvereinbarungen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, bleiben gemäß ihren Bedingungen in Kraft, es sei denn, der Vertrag sieht vor, dass sie gekündigt oder ersetzt werden.



Anhang 1

1 Datenverarbeitungsbedingungen

- 1.1 Die Begriffe "Auftragsverarbeiter", "betroffene Person", "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" und "Verarbeitung" haben die Bedeutung, die ihnen in den geltenden Datenschutzgesetzen zukommt.
- 1.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle seine Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgemäßen Dienstleistungen ergeben, ordnungsgemäß einzuhalten und nichts zu tun, was den Kunden in die Lage versetzt, gegen die geltenden Datenschutzgesetze zu verstoßen.
- 1.3 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten für den Kunden als Auftragsverarbeiter verarbeitet, muss er dies wie folgt tun:
- (a) die personenbezogenen Daten sind ausschließlich nach den dokumentierten Anweisungen des Kunden und nur für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu verarbeiten;
 - (b) nur die Arten von personenbezogenen Daten sind zu verarbeiten, die sich auf die betroffenen Personengruppen beziehen, und zwar in der Art und Weise, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, und in der von den Parteien vereinbarten Weise;
 - (c) es sind alle nach Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") und Art. 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz ("DSG") erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten;
 - (d) es sind angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, und deren vertrauliche Behandlung der personenbezogenen Daten sicherzustellen;
 - (e) die personenbezogenen Daten sind nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden und unter Einhaltung der erforderlichen Garantien in ein Land außerhalb des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übertragen;
- (f) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zuzulassen, wobei diese Zustimmung davon abhängig ist, dass der Lieferant die in Art. 28 (2) und (4) der DSGVO und Art. 9 des DSG genannten Bedingungen erfüllt;
 - (g) der Kunde ist unverzüglich über jede Mitteilung einer betroffenen Person oder Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder jede andere Mitteilung zu informieren, die sich auf die Verpflichtungen einer der Parteien gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen in Bezug auf die personenbezogenen Daten bezieht;
 - (h) der Kunden ist unverzüglich nach Bekanntwerden, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wobei diese Benachrichtigung alle Informationen enthalten muss, die der Kunde vernünftigerweise benötigt, um seiner Meldepflicht gemäß Art. 33 DSGVO und Art. 24 DSG sowie anderen geltenden Datenschutzgesetzen nachzukommen;
 - (i) dem Kunden ist es nach angemessener Vorankündigung zu gestatten, die vom Lieferanten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten verwendeten Einrichtungen und Systeme, die vom Lieferanten zur Gewährleistung der Sicherheit der personenbezogenen Daten verwendeten, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle vom Lieferanten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung geführten Aufzeichnungen zu inspizieren und zu prüfen;



- (j) dem Kunden ist jede vernünftigerweise angeforderte Unterstützung zu gewähren in Bezug auf (i) alle gemäß Ziffer (g) oben erhaltenen Mitteilungen sowie alle ähnlichen Mitteilungen, die der Kunde direkt erhalten hat, und (ii) jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Ergreifung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich ist;
- (k) auf Verlangen des Kunden sind personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Datenaufbewahrungsrichtlinie des Kunden sicher zu löschen; und
- (l) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unverzüglich nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages einzustellen und die personenbezogenen Daten nach Wahl des Kunden entweder an den Kunden zurückzugeben oder sicher zu löschen.